

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

A) Problem

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (ZustWiG) regelt die Zuständigkeit für den Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255), zuletzt geändert durch Art. 345 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785). Nach Art. 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) ist die Bundestarifordnung Elektrizität am 1. Juli 2007 außer Kraft getreten.

2. Mit der Einführung von Art. 4a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit in Fragen der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (LEntwUmweltZustG) im Zuge des Neuerlasses des Bayerischen Wassergesetzes (Art. 78 Abs. 5 BayWG) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von Rohrfernleitungsanlagen nach Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG (Rohrfernleitungsanlagen nach Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG (Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Dampf und Warmwasser) zum 1. März 2010 auf die Kreisverwaltungsbehörden bzw. bei Überschreitung des Gebietes eines Landkreises auf die Regierung von Oberbayern übertragen worden.

Bis zum 28. Februar 2010 lag die Zuständigkeit gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG beim StMWiVT, das von der Möglichkeit in Art. 2 Abs. 2 ZustWiG Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit gem. § 1a der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) auf die Regierungen übertragen hatte. Die Neuregelung im LEntwUmweltZustG geht der früher getroffenen Zuständigkeitsregelung vor. Die frühere Regelung ist zur Schaffung von Rechtsklarheit daher aufzugeben.

3. Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 vom 27.12.2006, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Nach Art. 6 Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten über eine einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Zudem bestimmt die Dienstleistungsrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Genehmigungsregelungen überprüfen und mit den Art. 9 bis 13 der Richtlinie in Einklang bringen.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe ist für die in § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelte energieaufsichtliche Vollzugsaufgabe (Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes) eine Anpassung im Landesrecht erforderlich.

4. Auch die landesrechtlichen Regelungen zur Durchführung der Heizkostenverordnung sind von den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie betroffen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist für das Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) eine Anpassung im Landesrecht erforderlich.
5. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 vom 30.09.2005, S. 22) verlangt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Berufsqualifikationen der anderen Mitgliedstaaten anerkennen und Antragstellern, welche einen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern erteilen. Für das Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung ist daher eine weitere Anpassung im Landesrecht nötig. Die Länder sind gehalten, das Qualifikationsniveau der Berufsausbildung hierbei zu definieren. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen landesrechtlichen Regelungen zu erlassen.
6. In Art. 6 und 8 ZustWiG besteht redaktioneller Anpassungsbedarf.
7. Auch die landesrechtlichen Regelungen zur Anerkennung, Bestellung oder Befugnis von Dienstleistern nach der Eichordnung sind von den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG betroffen.
8. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfordert es, Regelungen sowohl für die betriebsbezogenen Anerkennungen Anderer Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung als auch für die landesbezogenen Anerkennungen der Markscheider nach § 53a der Bayerischen Bergverordnung zu treffen.
9. Am 7. März 2008 ist das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG), mit dem die Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte („Ökodesign-Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, in Kraft getreten. Das Gesetz begründet neue Vollzugsaufgaben der Länder zur Überwachung des Marktes für energiebetriebene Produkte.
10. Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl I S. 1658) in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet die Eigentümer neuer Gebäude bundesweit, den Wärmeenergiebedarf anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Das Gesetz begründet neue Vollzugsaufgaben der Länder zur Überwachung der Einhaltung des Gesetzes.

B) Lösung

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZustWiG wird aufgehoben.
2. In Art. 1 ZustWiG wird die Möglichkeit aufgenommen, das Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 EnWG über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.
3. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG wird aufgehoben.
4. Durch den Gesetzesentwurf wird Art. 4 ZustWiG an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG angepasst. Für die Entscheidung über Anträge nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV werden behördliche Bearbeitungsfristen eingeführt und die Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner ermöglicht.
5. In Art. 4 ZustWiG wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen des Verfahrens nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV in einer Rechtsverordnung umzusetzen. Die Verordnungsermächtigung umfasst die Befugnis, das notwendige Qualifikationsniveau der Berufsausbildung für die Leitung und Stellvertretung einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV zu definieren, ausländische Berufsabschlüsse hierbei inländischen gleichzusetzen und das Verfahren der Anerkennung einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV zu regeln.
6. Die Zitate in Art. 6 und 8 ZustWiG werden an die aktuelle Rechtslage angepasst.
7. Es wird ein neuer Art. 9a ZustWiG für den Bereich der Eichordnung eingefügt. Für die Entscheidung über Anträge werden behördliche Bearbeitungsfristen eingeführt und die Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner ermöglicht.
8. Art. 12 ZustWiG wird ergänzt. Für die Entscheidung über Anträge nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung und nach § 53a der Bayerischen Bergverordnung werden behördliche Bearbeitungsfristen eingeführt und die Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner ermöglicht.
9. In Art. 14 – neu – wird eine gesetzliche Ermächtigung der Staatsregierung geschaffen, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des EBPB zuständigen Behörden zu bestimmen.
10. In Art. 15 – neu – ZustWiG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 – neu – GrKrV werden die für den Vollzug des EEWärmeG zuständigen Behörden bestimmt. Gleichzeitig werden durch eine weitergehende Einbindung privater Sachkundiger vom Bundesrecht abweichende Regelungen zum Verwaltungsverfahren getroffen, um einen effizienten Vollzug des EEWärmeG zu ermöglichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZustWiG verursacht keine Mehrausgaben.
2. Die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG verursacht keine Mehrausgaben.
3. Kosten für die Anpassung der Art. 1, 4 und 12 ZustWiG an die Richtlinie 2006/123/EG und die Neuregelung des Art. 9a ZustWiG im Hinblick auf die Richtlinie 2006/123/EG

Kosten für den Freistaat Bayern:

Die europarechtlich zwingende Einführung einer „einheitlichen Stelle“ im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vergrößert den staatlichen Aufgabenbestand. Bei den zuständigen Behörden entsteht dadurch grundsätzlich erhöhter Verwaltungsaufwand, der zu zusätzlichen Kosten führt. Im Hinblick auf die voraussichtlich geringen Fallzahlen ist der zusätzliche Kostenaufwand aber unwesentlich und führt nicht zu erhöhtem Personalaufwand. Im Übrigen können für die Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle kostendeckende Gebühren verlangt werden.

Kosten für die Kommunen:

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 BV) besteht nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernehmen.

Kosten für die Wirtschaft und die Bürger:

Dienstleistern im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, die das Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen, entstehen Kosten in Form der von der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft und den Bürgern durch dieses Gesetz keine Kosten.

4. Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zum Zwecke der Anpassung des Verfahrens nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Heizkostenverordnung an die Richtlinie 2005/36/EG hat keine Kostenauswirkungen.
5. Die redaktionellen Anpassungen in Art. 6 und 8 ZuStWiG haben keine Kostenauswirkung.
6. Als reine Zuständigkeitsregelung bringt die Ermächtigungsgrundlage in Art. 14 – neu – weder für den Staatshaushalt insgesamt noch für Dritte Mehrkosten mit sich. Der Verwaltungsaufwand, der sich aus den neuen Vollzugsaufgaben ergibt, ist durch Bundesrecht (EBPG) vorgegeben.
7. Kosten für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

Kommunen:

Die Zuständigkeit für den Vollzug des EEWärmeG soll auf die Kreisverwaltungsbehörden, die Großen Kreisstädte (insoweit als Kreisverwaltungsbehörden) und bestimmte weitere kreisangehörige Gemeinden übertragen werden. Bei diesen entsteht durch das Gesetz ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Der Aufwand der zuständigen Behörden wird durch die verstärkte Einbindung privater Sachkundiger bei denjenigen Vollzugsaufgaben, die einen besonders fachspezifischen Aufwand (Befreiung von der Nutzungspflicht bei unangemessenem Aufwand nach § 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG und Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG) erfordern, vereinfacht und gesenkt.

Die Vollzugsaufgaben der Behörden stellen sich danach wie folgt dar:

- Entscheidung über die Befreiung von der Nutzungspflicht:
 - a) Befreiung wegen unbilliger Härte durch unangemessenen Aufwand. Hierfür muss die Höhe des notwendigen besonderen Aufwands, die die Unangemessenheit und die unbillige Härte begründen soll, von einem Sachkundigen bescheinigt sein. Bei Fristablauf wird die behördliche Entscheidung über die Befreiung durch eine Genehmigungsfiktion ersetzt.
 - b) Befreiung wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise.
- Stichprobenweise Kontrolle folgender Nachweise und Bescheinigungen:
 - a) Bundesrechtlich geforderte Nachweise nach § 10 EEWärmeG,
 - b) Landesrechtlich geforderte Bescheinigung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 ZustWiG.

- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 EEWärmeG:

Der für diese Vollzugsaufgaben anfallende Verwaltungsaufwand kann, da keine Erfahrungen vorliegen, nur geschätzt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Neubauvorhaben in Bayern, die künftig der Nutzungspflicht des EEWärmeG unterliegen, wie in den vergangenen Jahren bei jährlich etwa 25.000 mit rückläufiger Tendenz liegt.

- Entscheidung über die Befreiung von der Nutzungspflicht:

Es wird erwartet, dass in max. 5 Prozent der pflichtauslösenden Fälle ein Antrag auf Befreiung von der Nutzungspflicht gestellt wird (1.250 Fälle/Jahr). Davon werden in der Mehrheit Anträge auf Befreiungen wegen unbilliger Härte durch unangemessenen Aufwand (§ 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG) gestellt werden. Die technisch-wirtschaftlich anspruchsvolle Prüfung der Art und Höhe des im Einzelfall besonderen Aufwands, der eine Befreiung begründen kann, erfolgt nach der in Art. 15 Abs. 3 ZustWiG vorgesehenen Regelung durch den Sachkundigen. Die Behörde soll dabei die Sachkundigenbescheinigung ihrer Entscheidung zu Grunde legen. Eine Überprüfung der Sachkundigenbescheinigung ist nur im Sinne einer Plausibilitätskontrolle erforderlich, die lediglich offensichtliche Zweifel an der Sachkundigenbescheinigung umfassen soll. Zudem wird bei Ablauf einer Dreimonatsfrist die behördliche Entscheidung durch eine Befreiungsfiktion ersetzt. Das EEWärmeG stellt hohe Anforderungen an die Befreiung von der Nutzungspflicht wegen unbilliger Härte durch unangemessenen Aufwand. Sie kommt deshalb vermutlich nur in seltenen Fällen in Betracht. Dies gilt in noch stärkerem Maß für die weitere Möglichkeit einer Befreiung wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise (§ 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 2 EEWärmeG). Solche sonstigen Härtefälle sind tatbestandlich kaum vorstellbar und allenfalls in sehr geringer Anzahl zu erwarten. Unabhängig davon können im Falle einer behördlichen Entscheidung über die Befreiung die dafür entstehenden Kosten dem Verpflichteten durch Gebührenerhebung in Rechnung gestellt werden.

- Stichprobenweise Kontrolle der Vorlage, der Nachweise nach § 10 EEWärmeG und der Bescheinigung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 ZustWiG:

Bei der nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG geforderten stichprobenweisen Kontrolle ist von der Behörde zu prüfen, ob die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und ggf. die zusätzlich geforderte Bescheinigung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 ZustWiG vorgelegt wurden und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für den Vollzug des EEWärmeG wird von einer Stichprobe der Vorlage in nicht mehr als 5 Prozent aller Fälle (1.250 Fälle pro Jahr) ausgegangen. Damit ergibt sich bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von max. 20 bis 30 Minuten pro Fall ein Zeitaufwand von etwa 500 Stunden pro Jahr für ganz Bayern. Dabei wird erwartet, dass in der überwiegenden Zahl der Stichprobenfälle die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen ordnungsgemäß erbracht sind und der behördliche Zeitaufwand deutlich unter dem Durchschnittswert liegt. Nur bei notwendigen Beanstandungen oder wenn im besonderen Einzelfall Anlass für eine Vor-Ort-Kontrolle besteht, ist mit einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand zu rechnen.

Es wird angenommen, dass diese Aufgabe von Mitarbeitern in einer dem gehobenen Dienst entsprechenden Laufbahn erledigt werden kann. Legt man den Durchschnittswert der Personaldurchschnittskosten für diese Laufbahn lt. der vom Staatsministerium der Finanzen veröffentlichten Zusammenstellung der Personaldurchschnittskosten für Beamte des Freistaats zugrunde, ergeben sich bei einem Zeitaufwand von 500 Stunden Personalkosten von rd. 20.000 Euro pro Jahr.

- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:

Auf Grund der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Kontrollregelungen wird davon ausgegangen, dass Ordnungswidrigkeiten nur in extrem seltenen Fällen zu ahnden sein werden. Der Aufwand lässt sich nicht abschätzen. Bei entsprechenden Bescheiden werden Kosten durch Gebührenerhebung in Rechnung gestellt.

- Allgemeiner Verwaltungsaufwand:

Neben den genannten fachspezifischen Vollzugsaufgaben und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entsteht bei den zuständigen Behörden zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungsaufwand. Setzt man für die Registrierung, Sichtung und Aufbewahrung vorgelegter Anträge, Nachweise und Bescheinigungen einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten je Vorgang an, ergibt sich bei 25.000 pflichtauslösenden Fällen ein allgemeiner Verwaltungsaufwand von 4.000 Stunden pro Jahr für ganz Bayern bzw. von durchschnittlich 30 Stunden je zuständiger Behörde. Es wird unterstellt, dass jeweils die Hälfte dieser Zeit auf Mitarbeiter in einer der dem mittleren und gehobenen Dienst vergleichbaren Entgeltgruppe entfällt. Legt man die entsprechenden Durchschnittswerte der Personaldurchschnittskosten für den mittleren Dienst sowie für den gehobenen Dienst zugrunde, ist der allgemeine Verwaltungsaufwand mit rd. 130.000 Euro pro Jahr für ganz Bayern zu beziffern.

Insgesamt halten sich die nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten des behördlichen Vollzugs für ganz Bayern durch die erweiterte Einbindung privater Sachkundiger unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze, so dass eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 83 Abs. 3 BV in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 2 LKrO, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO für den Freistaat nicht entsteht.

Die betroffenen Städte und Gemeinden können nach derzeitigem Erkenntnisstand jedoch nicht ausschließen, dass der Vollzug des EEWärmeG einen wesentlich höheren Kostenaufwand auslösen wird. Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen auf Grund tatsächlicher Entwicklungen, z.B. auf Grund eines sprunghaften Anstiegs der Fallzahlen bei einem Leistungsgesetz, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter diesen Voraussetzungen in der Regel auch für die Vergangenheit, wenn der Ausgleich nicht nur geringfügig abweicht. Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen dem zuständigen Staatsministerium rechtzeitig mitzuteilen. Daneben kann jeder Partner in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung verlangen (Nr. 2.5.3 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004).

Staat

Für den Freistaat Bayern ist der Vollzug des EEWärmeG insoweit kostenneutral, als eine staatliche Verpflichtung zum Mehrbelastungsausgleich nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BV nicht besteht.

Wirtschaft; Bürger

Durch die landesrechtlich zusätzlich zum Bundesrecht geforderten Bescheinigungen nach Art. 15 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 ZustWiG werden für Wirtschaft und Bürger Informationspflichten gegenüber den Behörden begründet, durch die grundsätzlich Kosten entstehen können. Dem steht jedoch zum einen eine rechnerische Kostenentlastung dadurch gegenüber, dass auf Grund dieser Bescheinigungen Verwaltungsgebühren entsprechend dem geringeren behördlichen Aufwand niedriger angesetzt werden können. Zum anderen ist zu erwarten, dass in der Praxis die Bescheinigungen vielfach von den mit der Planung oder Erstellung der Gebäude und Wärmeanlagen ohnehin Beauftragten als Nebenleistung unentgeltlich ausgestellt werden, soweit sie Sachkundige im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG oder Fachbetrieb nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 ZustWiG sind. Zumindest können die Pflichtigen aus einem großen Kreis von Sachkundigen wählen. An die Bescheinigungen werden zudem keine besonderen Anforderungen gestellt. Standardisierte Erklärungen reichen in der Regel aus.

Die in Einzelfällen möglicherweise verbleibende Kostenbelastung erscheint damit vertretbar.

Die landesrechtlich begründeten zusätzlichen Informationspflichten und damit verbundenen möglichen Kosten betreffen insoweit Unternehmen, als diese Bauherren bzw. Eigentümer der betroffenen Bauvorhaben bzw. Gebäude sind. Auf Grundlage allgemeiner statistischer Daten wird geschätzt, dass von den jährlich 25.000 Neubauvorhaben in Bayern etwa 10.000 auf Unternehmen, die übrigen auf private Bauherren entfallen. Unterstellt man einheitlich, dass in 5 Prozent der Fälle Befreiungsanträge gestellt werden, werden Unternehmen in 500 Fällen durch mögliche Kosten der zusätzlichen Bescheinigungspflicht nach Art. 15 Abs. 3 ZustWiG und bei den übrigen 9.500 Bauvorhaben etwa in einem Viertel der Fälle (bei Nutzung von Solarthermie) nach Art. 15 Abs. 4 Satz betroffen.

Da bei allen betroffenen Neubauten umfassende energietechnische Planungen und Datendokumentationen bereits aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere der Energieeinsparverordnung (EnEV), notwendig sind, können die zusätzlichen landesrechtlich geforderten Bescheinigungen in der Regel mit geringem Mehraufwand erstellt werden. Bei einem über alle Fallkonstellationen durchschnittlich geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten und einem Stundensatz von 30,20 Euro (Durchschnittswert der Gesamtwirtschaft) ergeben sich – ungeachtet der o.g. Frage, ob diese Bescheinigungskosten überhaupt gesondert in Rechnung gestellt werden bzw. durch geringere Verwaltungsgebühren kompensiert werden – für den Bereich bayerischer Unternehmen Kosten durch die landesrechtliche Regelung von weniger als 50.000 Euro pro Jahr.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte¹⁾

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 964), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2)¹Über den Antrag auf Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl I S. 3250) in der jeweils geltenden Fassung ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden.²Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.³Das Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18 und 2008 L 93 S. 28).

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, für das Verfahren über die Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV, vorbehaltlich entgegenstehender bundesrechtlicher Regelungen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Ausbildungen oder Befähigungen für die Leitung oder Stellvertretung einer sachverständigen Stelle erforderlich sind, und dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung einer im Inland erworbenen Qualifikation gleichwertig ist,
 2. welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Leitung und der Stellvertretung einer sachverständigen Stelle gestellt werden können,
 3. unter welchen Voraussetzungen einer sachverständigen Stelle ihre Tätigkeit untersagt werden kann,
 4. welche tätigkeitsbezogenen Bezeichnungen eine sachverständige Stelle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu verwenden hat und
 5. welche Pflichten eine sachverständige Stelle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten hat.“
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010)“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010)“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607)“ ersetzt.
 5. In Art. 8 werden die Worte „Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242, 1253)“ durch die Worte „Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246)“ ersetzt.

6. Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a
Eichordnung

(1) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Anerkennung von Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme gemäß §§ 47 bis 50a der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl I S. 1657), zuletzt geändert durch Art. 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2930). ²Über den Antrag auf Anerkennung von Prüfstellen ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Das Verfahren nach §§ 47 bis 50a der Eichordnung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für den Vollzug der §§ 64a, 64b, 65, 67 und 68 der Eichordnung. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Erteilung der Befugnis von Instandsetzungsbetrieben gemäß § 72 der Eichordnung. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „kann“ werden ein Komma und die Worte „soweit nicht bereits eine Anerkennung für ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland besteht“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Das Verfahren zur Anerkennung von anderen Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkSchBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2093), und zur Anerkennung als Markscheider im Freistaat Bayern nach § 53a der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ³Über den Antrag auf Anerkennung nach § 13 MarkSchBergV und § 53a BayBergV ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ⁴Hat die Behörde über den Antrag auf Anerkennung nach § 53a BayBergV nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“

8. Es werden folgende neue Art. 14 und 15 eingefügt:

„Art. 14
Energiebetriebene-Produkte-Gesetz

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl I S. 258) und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen.

Art. 15

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) ¹Zuständige Behörden für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl I S. 1658), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1804), sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Soweit Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) kreisangehörigen Gemeinden übertragen sind, sind diese zuständige Behörden im Sinn des Satzes 1. ³Die Fachaufsicht über die Gemeinden beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes obliegt der Regierung; obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) ¹Bei Bauvorhaben des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks ist in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO die jeweilige Baudienststelle zuständig. ²Bei Bauvorhaben von Landkreisen und Gemeinden sind in den Fällen des Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayBO diese zuständig.

(3) ¹In Abweichung von § 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG ist bei Anträgen auf Befreiung von der Nutzungspflicht in den dort genannten Fällen die Bescheinigung eines Sachkundigen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG über das Vorliegen der besonderen Umstände sowie die Art und Höhe des notwendigen Aufwands der Nutzungspflichterfüllung vorzulegen. ²Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Befreiung als erteilt. ³Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Abs. 2 keine Anwendung.

(4) ¹In Abweichung von § 11 Abs. 1 EEWärmeG hat der Verpflichtete oder die Verpflichtete bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie mit der Vorlage des Nachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. I.2 Anlage EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG oder des Fachbetriebs, der die Anlage installiert hat, vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass die in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. I.1 Buchst. a Anlage EEWärmeG geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Satz 1 findet in den Fällen des Abs. 2 keine Anwendung.“

9. Die bisherigen Art. 14 und 15 werden Art. 16 und 17.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZustWiG regelt die Zuständigkeit für den Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255), zuletzt geändert durch Art. 345 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785). Nach Art. 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) ist die Bundestarifordnung Elektrizität am 1. Juli 2007 außer Kraft getreten.

Die Zuständigkeitsregelung ist damit entbehrlich geworden.

2. Mit der Neuordnung in Art. 4a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit in Fragen der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (LEntwUmweltZustG) ist die Zuständigkeitsregelung in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG entbehrlich.

3. Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben materiellen Regelungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zu diesbezüglichen Verwaltungsverfahren enthält. Auch die landesrechtlichen Regelungen zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes, der Heizkostenverordnung sowie der Markscheider-Bergverordnung und der Bayerischen Bergverordnung sind von den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG betroffen. Zur Erreichung ihrer Ziele enthält die Dienstleistungsrichtlinie u.a. Regelungen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zum Abbau von Hindernissen für Dienstleistungen. So sieht etwa Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie die Einrichtung von sogenannten einheitlichen Ansprechpartnern vor. Über diese können Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die für ihre Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind. Zudem bestimmt die Dienstleistungsrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Genehmigungsregelungen überprüfen und mit den Art. 9 bis 13 der Richtlinie in Einklang bringen. Danach dürfen Dienstleistungstätigkeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Dem widersprechende Genehmigungstatbestände sind aufzuheben bzw. – soweit weiterhin zulässig – an die Erfordernisse der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Demzufolge gelten Genehmigungen grundsätzlich bundesweit und unbefristet und müssen verbindliche Entscheidungs- oder Bearbeitungsfristen enthalten.

Das Gesetz ermöglicht dazu in Art. 1 ZuStWiG die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Gesetz sieht dazu auch neue Regelungen in Art. 4, 9a und 12 ZustWiG vor:

- Einführung einer Bearbeitungsfrist bzw. einer Genehmigungsfiktion in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie;
- Ermöglichung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz.

4. Am 7. September 2005 wurde die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen. Nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Berufsqualifikationen der anderen Mitgliedstaaten anerkennen und Antragstellern, welche einen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes unter denselben Voraussetzungen wie Inländern erteilen. Im Zuge der Diskussion um die Anpassung der Heizkostenverordnung wurde erkannt, dass die Länder gehalten sind, das Verfahren zur Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV an die Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Zu diesem Zweck wird mit Art. 4 Abs. 3 ZustWiG – neu – eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Staatsregierung geschaffen, das Verfahren zur Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV anzupassen.

5. Art. 6 und 8 ZustWiG sind redaktionell an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen anzupassen.

6. Am 7. März 2008 ist das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG), mit dem die Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte („Ökodesign-Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, in Kraft getreten. Das Gesetz begründet neue Vollzugsaufgaben der Länder zur Überwachung des Marktes für energiebetriebene Produkte.

Hierfür wird mit Art. 14 ZustWiG – neu – eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Staatsregierung geschaffen, die zum Vollzug des EBPG zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

7. Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl I S. 1658) in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet die Eigentümer neuer Gebäude bundesweit, den Wärmeenergiebedarf anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Das Gesetz begründet neue Vollzugsaufgaben der Länder. Von den Regelungen des Bundesgesetzes zum Verwaltungsverfahren können die Länder gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG abweichen.

Mit Art. 15 ZustWiG – neu – werden zum einen die für den Vollzug des EEWärmeG in Bayern zuständigen Behörden bestimmt. Zum anderen wird durch vom Bundesgesetz abweichende Regelungen zum Verwaltungsverfahren gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG ein effizienter Vollzug ermöglicht.

Wegen der Sachnähe zum Vollzug anderer Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden soll der Vollzug des EEWärmeG aus verwaltungsökonomischen Gründen bei den Behörden liegen, bei denen die entsprechenden Bauakten geführt werden, ohne dass es sich beim Vollzug

des EEWärmeG um eine (zusätzliche) bauaufsichtliche Aufgabe handelt. Grundsätzlich sind dies die Kreisverwaltungsbehörden, die Großen Kreisstädte und teilweise auch weitere kreisangehörige Gemeinden. Bei staatlichen und kommunalen Bauvorhaben wird der Eigenverantwortung der öffentlichen Hand für die Beachtung gesetzlicher Anforderungen Rechnung getragen.

Um den Vollzug des EEWärmeG möglichst wirksam und effizient auszugestalten, gleichzeitig aber den zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand für die Behörden in vertretbaren Grenzen zu halten, sieht der Gesetzentwurf – insoweit abweichend vom Bundesrecht gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG – eine noch stärkere Einbeziehung von Sachkundigen im Rahmen des Vollzugs vor. Solche Sachkundigen, denen der Bundesgesetzgeber sowohl im EEWärmeG als auch bereits bei der Energieeinsparverordnung (EnEV) eine besondere Funktion bei gesetzlich geforderten energietechnischen Nachweisen zugebilligt hat, sind insbesondere im Zusammenhang mit dem für alle Neubauten vorgeschriebenen Energieausweis oder auch z.B. als Einbauer von Energieanlagen mit den energietechnischen Sachverhalten der betroffenen Bauvorhaben befasst. Sie können daher dem Verpflichteten in aller Regel die in Art. 15 ZustWiG vorgesehenen zusätzlichen Bescheinigungen mit vergleichsweise geringem Aufwand zur Verfügung stellen. Demgegenüber ist bei den Behörden selbst die spezifisch energietechnische Sachkunde, die für den Vollzug bestimmter Aufgaben notwendig wäre, in der Regel nicht verfügbar. Ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen müsste die fachliche Expertise deshalb im Verwaltungsverfahren von der Behörde mit für alle Beteiligten größerem Aufwand und höheren Kosten extern beschafft werden.

Hinzu kommt, dass die im EEWärmeG vorgeschriebenen Bescheinigungen zum Nachweis der Nutzungspflichterfüllung gegenüber der Behörde für diesen Nachweis und damit für die behördliche Kontrolle teilweise nicht ausreichend geeignet sind. Insbesondere im Fall der Nutzungspflichterfüllung durch solare Strahlungswärme (Sonnenkollektoren) bestätigt die bundesrechtlich geforderte Bescheinigung (Zertifikat „Solar Keymark“ gemäß Nummer I. Ziffer 2. der Anlage zum EEWärmeG) nur die qualitativen Anforderungen an den Kollektor, nicht aber die quantitativ ausreichende Dimensionierung gemäß § 5 Abs. 1 EEWärmeG i.V.m. Nummer I. Ziffer 1. Buchstabe a) der Anlage zum EEWärmeG.

Während bei den übrigen gesetzlichen Optionen der Nutzungspflichterfüllung bei Vorliegen eines Nachweises über die qualitativen Anforderungen in der Regel unterstellt werden kann, dass die Wärmeanlage auch in der ausreichenden Dimensionierung installiert wurde, ist dies bei Sonnenkollektoren nicht ohne weiteres der Fall. Die Installation einer kleineren Kollektoranlage und ein entsprechend stärkerer Einsatz der konventionellen Heizung könnte nämlich wirtschaftlich für den Verpflichteten – anders als bei den anderen Optionen – durchaus vorteilhaft sein.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb speziell für den Fall der Nutzungspflichterfüllung durch Sonnenkollektoren eine vom Bundesrecht abweichende zusätzliche Nachweispflicht für den behördlichen Gesetzesvollzug vor.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen kann sich die in § 11 Abs. 1 EEWärmeG vorgeschriebene stichprobenweise Überprüfung durch die zuständigen Behörden in der Regel darauf beschränken, ob der für die jeweilige Art der Nutzungspflichterfüllung im EEWärmeG geforderte Nach-

weis und ggf. für Sonnenkollektoren die Bescheinigung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 ZustWiG vorgelegt wurden, und ob die Nachweise richtig sind in dem Sinne, dass sie die gesetzlich geforderten Anforderungen bescheinigen und von der jeweils zugelassenen Stelle erstellt sind. Eine weitergehende inhaltliche Kontrolle der Bescheinigungen wie auch etwa eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Behörde sind damit in der Regel nicht erforderlich; sie liegen aber im Einzelfall bei gegebenem Anlass im Ermessen der Behörde.

Der Vollzug des EEWärmeG liegt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Soweit Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, werden sie als Staatsbehörden tätig (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem Gesetzentwurf sollen bestehende Zuständigkeitsregelungen des ZustWiG geändert und neue Zuständigkeiten begründet werden. Dies bedarf eines Gesetzes (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV). Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Abweichungsregelungen in Bezug auf das Verwaltungsverfahren nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Um für den Vollzug des EEWärmeG auch die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte zu begründen, bedarf es einer Änderung der GrKrV. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der Regelung des Art. 15 ZustWiG – neu – erfolgt diese Veränderungsänderung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Die Bundestarifordnung Elektrizität ist am 1. Juli 2007 außer Kraft getreten. Die Zuständigkeitsregelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZustWiG wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

In Art. 1 Abs. 3 ZustWiG wird Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (Genehmigung des Netzbetriebs) wird durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erteilt. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinn des Art. 71a BayVwVfG abgewickelt werden. Das Energiewirtschaftsgesetz ist Bundesrecht. Die Zuständigkeit für Regelungen hinsichtlich der Entscheidungsfristen und der Genehmigungsfiktion gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie werden vom Bund getroffen. Regelungen über die Zuständigkeit zum Vollzug sind auf Länderebene vorzunehmen, da bereits die Bestimmung der nach § 4 EnWG zuständigen Behörde nach Landesrecht erfolgt.

Zu Nr. 2:

Mit Art. 4a Abs. 1 Nr. 2 LEntwUmweltZustG ist eine neue Zuständigkeitsregelung für Rohrfernleitungen nach Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG zum 1. März 2010 eingeführt worden. Die frühere Regelung in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 3:*Zu Abs. 2:*

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie eine Bearbeitungsfrist. Durch das Vollständigkeitserfordernis wird verhindert, dass Fristen bei unvollständiger Antragstellung und damit ohne ausreichende Entscheidungsbasis zu laufen beginnen. Die mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist in Satz 3 um maximal einen Monat soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen. Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden sie in Anknüpfung an den Wortlaut der Dienstleistungsrichtlinie nur allgemein umschrieben, aber keine konkreten Verlängerungsgründe benannt. Dies ist auch entbehrlich, da im Verwaltungsverfahren ohnehin der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz (vgl. Art. 10 Satz 2 BayVwVfG) gilt. Satz 4 dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinn des Art. 71a BayVwVfG abgewickelt werden.

Zu Abs. 3:

In Art. 4 Abs. 3 wird eine neue Verordnungsermächtigung der Staatsregierung geschaffen, um das Verfahren bei der Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV an die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG anpassen zu können. Die Richtlinie verlangt inhaltlich, dass die Mitgliedstaaten der Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum Berufsqualifikationen der anderen Mitgliedstaaten anerkennen und Antragstellern, welche einen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes unter denselben Voraussetzungen wie Inländern erteilen. Im Zuge der Diskussion zur Anpassung der Heizkostenverordnung an die Richtlinie wurde erkannt, dass die Länder gehalten sind, das Qualifikationsniveau zu definieren.

In Art. 4 Abs. 3 Nr. 1 wird die für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen. Es wurde die Form der Rechtsverordnung gewählt, um geänderten europäischen oder bundesrechtlichen Vorgaben schneller und flexibler begegnen zu können.

Art. 4 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 decken weitere Bestandteile des Verfahrens zur Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV ab. Eigene landesrechtliche Verfahrensbestimmungen waren bisher für Bayern nicht notwendig. Bisher entschied die zuständige Landesbehörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt über die Anträge nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zu diesem Zweck Richtlinien aufgestellt mit formellen und materiellen Anforderungen an den Antragsteller, die in Art. 4 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 aufgegriffen werden.

Aufgrund der geringen Fallzahlen, der geringen praktischen Bedeutung dieses Verfahrens und der Auswirkungen der notwendigen gesetzlichen Anpassungen an die Richtlinie 2005/36/EG in den einzelnen Ländern, ist noch nicht absehbar, ob sich die bisherige Verfahrenspraxis, die sich bundesweit ausschließlich an den Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt orientiert hat, weiter fortsetzen wird, oder ob weitere Anpassungen im Landesrecht in Zukunft auch in Bezug auf das weitere Anerkennungsverfahren notwendig sein werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung entsprechend, wie in Art. 4 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 geschehen, auszugestalten.

Zu Nr. 4:*Zu Buchstabe a)*

Art. 6 Abs. 1 wird redaktionell an Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) angepasst.

Zu Buchstabe b)

Art. 6 Abs. 2 wird redaktionell an das durch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330) neugefasste Börsengesetz angepasst.

Zu Nr. 5:

Art. 8 wird redaktionell an das durch Art. 11 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246, 2257) geänderte Gesetz über die Preisangaben (Preisangabengesetz) angepasst.

Zu Nr. 6:

Mit Art. 9a ZustWiG werden zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie die dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht und den bayerischen Eichämtern gemäß 2. Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Messwesen und zum Gesetz über das Mess- und Eichwesen vom 1. Januar 1983 (2. ZustVEG, BayRS 7141–W) zugewiesenen Zuständigkeiten für das Eichwesen in verfahrensrechtlicher Hinsicht konkretisiert und ergänzt.

Zu Art. 9a Abs. 1:

Nach Satz 1 ist das Landesamt für Maß und Gewicht für die Anerkennung von Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme gemäß §§ 47 bis 50a der Eichordnung zuständig. Sätze 2 und 3 regeln in Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie eine Bearbeitungsfrist. Durch das Vollständigkeitserfordernis wird verhindert, dass Fristen bei unvollständiger Antragstellung und damit ohne ausreichende Entscheidungsbasis zu laufen beginnen. Die mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist in Satz 3 um maximal einen Monat soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen. Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden sie in Anknüpfung an den Wortlaut der Dienstleistungsrichtlinie nur allgemein umschrieben, aber keine konkreten Verlängerungsgründe benannt. Dies ist auch entbehrlich, da im Verwaltungsverfahren ohnehin der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz (vgl. Art. 10 Satz 2 BayVwVfG) gilt. Satz 4 dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Art. 9a Abs. 2:

Nach Satz 1 ist das Landesamt für Maß und Gewicht für den Vollzug der §§ 64a, 64b, 65, 67 und 68 der Eichordnung zuständig. Mit Satz 2 wird hierfür durch Verweis auf Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Art. 9a Abs. 3:

Nach Satz 1 ist das Landesamt für Maß und Gewicht für die Erteilung der Befugnis von Instandsetzungsbetrieben gemäß § 72 Eichordnung zuständig. Mit Satz 2 wird auch hier durch Verweis auf Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nr. 7:

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfordert, Regelungen sowohl für die betriebsbezogenen Anerkennungen anderer Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung als auch für die landesbezogenen Anerkennungen der Markscheider zu treffen. Die Anerkennungs Voraussetzungen für Markscheider un-

terscheiden sich in den einzelnen Ländern praktisch nicht. Es liegt daher nahe und entspricht verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten, kein weiteres Anerkennungsverfahren nach § 53a der Bayerischen Bergverordnung durchzuführen, wenn nach bundeseinheitlichen Regeln schon eine Anerkennung für ein anderes Land erfolgt ist. Anders ist es bei den anderen Personen, die nur betriebsbezogen anerkannt werden können und die Anerkennungsvoraussetzungen in einer Bundesverordnung geregelt sind. Hier ist in jedem Einzelfall neu zu entscheiden, da die Anerkennung nur erfolgen kann für geringgefährlichere Bergbaubetriebe. Satz 2 dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie. Beide Anerkennungsverfahren können über eine einheitliche Stelle im Sinn des Art. 71a BayVwVfG abgewickelt werden. Sätze 3 und 4 regeln in Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie eine Bearbeitungsfrist mit Genehmigungsfiktion. Die Frist für die Anerkennung orientiert sich am gesetzlichen Regelfall des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG.

Zu Nr. 8:

Zu Art. 14 – neu – ZustWiG:

Mit Inkrafttreten des Energiebetriebe-Produkte-Gesetzes (EBPG) werden neue Vollzugsaufgaben der Länder zur Überwachung des Marktes für energiebetriebene Produkte begründet. Art. 14 – neu – enthält eine Ermächtigung der Staatsregierung, die zum Vollzug des EBPG zuständigen Behörden durch Verordnung zu bestimmen.

Zu Art. 15 – neu – ZustWiG:

Zu Abs. 1:

Zu Satz 1:

Zuständig für den Vollzug des EEWärmeG sind die Kreisverwaltungsbehörden. Durch die in § 2 dieses Gesetzentwurfs enthaltene Änderung der GrKrV wird bewirkt, dass mit Art. 15 Abs. 1 Satz 1 – neu – auch die Großen Kreisstädte, die die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen und die Bauakten führen, – insoweit als Kreisverwaltungsbehörden – für den Vollzug des EEWärmeG zuständig sind.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 wird festgelegt, dass auch weitere kreisangehörige Gemeinden zuständige Behörden im Sinn des Satzes 1 sind, soweit ihnen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind. Dies ist auch bei den sog. „kleinen“ Delegationsgemeinden sachgerecht, denen die bauaufsichtlichen Aufgaben nur teilweise (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) übertragen worden sind, da auch bei diesen Gemeinden insoweit die Bauakten geführt werden.

Zu Satz 3:

Soweit Gemeinden mit dem Vollzug des EEWärmeG beauftragt sind, handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereichs (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO), deren Erfüllung der Fachaufsicht unterliegt. Satz 3 regelt, dass die Fachaufsicht insoweit bei der Regierung und die obere Fachaufsicht entsprechend der Geschäftsverteilung der Staatsregierung beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie liegt.

Zu Abs. 2:

Von Staat und Kommunen wird aufgrund ihrer unmittelbaren Gesetzesgebundenheit kraft des Rechtsstaatsprinzips erwartet, dass sie sich auch ohne behördliche Kontrolle ihrer Bauvorhaben und Überwachung ihrer Ausführung und ihres Betriebes an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften halten. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber staatliche und kommunale Bauherren von

der Verpflichtung einer Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung ausnimmt (Art. 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BayBO), erscheint es konsequent und sachgerecht, auch den Vollzug des EEWärmeG den jeweiligen Baudienststellen bzw. den jeweiligen kommunalen Körperschaften in Eigenverantwortung zu übertragen. Bei diesen werden in der Regel auch die Bauakten geführt.

Zu Satz 1:

Abweichend von Abs. 1 ist in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO, in denen die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen und die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden sind, die jeweilige Baudienststelle zuständig.

Zu Satz 2:

Ebenfalls abweichend von Abs. 1 sind bei Bauvorhaben der Landkreise und Gemeinden in den Fällen des Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayBO, in denen der Landkreis oder die Gemeinde mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist, die jeweiligen Landkreise bzw. Gemeinden zuständig.

Zu Abs. 3:

Zu Satz 1:

Möchte ein Verpflichteter wegen besonderer Umstände, die durch einen unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen (§ 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG), von seiner Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG befreit werden, muss er die besonderen Umstände des Einzelfalls und die daraus resultierende Art und Höhe des Aufwands, der die unbillige Härte begründen soll, durch Bescheinigung eines Sachkundigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG) nachweisen. Die Regelung weicht insoweit von § 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG ab. Nicht ausreichend ist eine Bescheinigung nur dahingehend, dass die Nutzung der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Nutzungspflichterfüllung grundsätzlich einen höheren Aufwand verursacht.

Auf Grundlage der Bescheinigung prüft die Behörde, ob die bescheinigten Tatsachen eine Unangemessenheit des Aufwands und dadurch eine unbillige Härte begründen, und entscheidet über die Befreiung oder deren Versagung.

Die landesrechtliche Forderung einer Bescheinigung durch einen Sachkundigen trägt dem Umstand Rechnung, dass die erforderliche energiespezifische Sachkunde bei den Behörden, denen wegen der Sach- und Bürgernähe der Vollzug des EEWärmeG übertragen werden soll, nicht vorgehalten werden kann. Ohne die geforderte Sachkundigenbescheinigung zum Befreiungsantrag müsste im Verwaltungsverfahren eine sachverständige Begutachtung auf der Grundlage des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG eingeholt werden. Dies wäre für alle Beteiligten mit deutlich höherem Aufwand verbunden.

Zu Satz 2:

Satz 2 enthält eine Befreiungsfiktion. Entscheidet die Behörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Befreiungsantrag und Sachkundigenbescheinigung nach Satz 1), ist der Verpflichtete von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG antragsgemäß befreit.

Zu Satz 3:

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Zuständigkeit von Staat und Kommunen für den Vollzug des EEWärmeG hinsichtlich der von ihnen selbst durchgeführten Bauvorhaben ist eine behördliche Entscheidung über die Befreiung nicht notwendig. Die Regelung entspricht Art. 73 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 wird eine über das Bundesrecht hinausgehende Nachweis- und Bescheinigungspflicht für die Verpflichteten begründet.

Zu Satz 1:

Bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie muss für die behördliche Kontrolle der Nutzungspflichterfüllung nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG auch die ausreichende Dimensionierung der Kollektoren überprüfbar sein. Dies ist mit dem bundesrechtlich geforderten Zertifikat „Solar Keymark“ allein, das nur die qualitativen Anforderungen an die Kollektoren betrifft, nicht möglich. Deshalb muss nach Satz 1 der Verpflichtete der zuständigen Behörde mit Vorlage des Nachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEWärmeG i.V.m. Nummer I. Ziffer 2. Buchstabe b) der Anlage zum EEWärmeG (Zertifikat „Solar Keymark“) zusätzlich die Bescheinigung eines Sachkundigen oder Fachbetriebs vorlegen, in der dieser nach Prüfung bestätigt, dass die Dimensionierung der Anlage dem in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Mindestanteil des Wärmeenergiebedarfs von 15 Prozent bzw. den Anforderungen nach Nummer I. Ziffer 1. Buchstabe a) der Anlage zum EEWärmeG entspricht.

Zu Satz 2:

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Zuständigkeit von Staat und Kommunen für den Vollzug des EEWärmeG hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Bauvorhaben und ihres entsprechend qualifizierten Personals ist eine Bescheinigung eines externen Sachkundigen nicht erforderlich.

Zu Nr. 9:

Folgeänderung.

Zu § 2:

Durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Großen Kreisstädte in § 1 Abs. 1 GrKrV um die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 ZustWiG – neu – werden die Großen Kreisstädte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz Gemeindeordnung (GO) insoweit Kreisverwaltungsbehörden und damit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 ZustWiG – neu – ebenfalls zuständige Behörde für den Vollzug des EEWärmeG. Dies entspricht dem Anliegen, dass diese Vollzugszuständigkeit bei denjenigen Behörden liegen soll, bei denen die Bauakten geführt werden, da die Großen Kreisstädte auch die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.